

Impulspapier für die Diskussion in den INQA-Netzwerken „Offensive Mittelstand“ (OM) und „Offensive Gutes Bauen“ (OGB). Veröffentlicht zum Netzwerk-Kongress der OM-BW / OGB-BW & Partner*innen am 8. Juli 2022 in Stuttgart zum Thema „KlimaNEUtralität – Chancen für Unternehmen“

Klimaneutralität und Nachhaltigkeit als Leitmotive und neue Chancen für Betriebe

Impulse zur Neubewertung und Aufwertung von Klimaneutralität und Nachhaltigkeit als prägende Aspekte der INQA-Netzwerke „Offensive Mittelstand“ und „Offensive Gutes Bauen“ nach dem besonderen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz

Auf Einladung der INQA-Netzwerke „Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“ (OM-BW) und „Offensive Gutes Bauen Baden-Württemberg“ (OGB-BW) und zahlreicher weiterer Partnerinnen und Partner aus anderen Bundesländern kommen Frauen und Männer aus Mittelstand und Handwerk, aus Geschäftsführungen, Belegschaften und Beschäftigtenvertretungen, aus Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften am 8. Juli 2022 in Stuttgart unter der Themenstellung „KlimaNEUtralität – Chancen für Unternehmen“ zusammen. Zu diesem Anlass legen die am Ende des Dokuments genannten Personen ein Impulspapier vor, das zu Diskussionen anregen und einer rascheren Umsetzung von Klimaneutralität und Nachhaltigkeit im Mittelstand und im Handwerk dienen soll.

I. Was bedeuten „Klimaneutralität“ und „Nachhaltigkeit“?

Wirtschaft und Arbeitswelt tragen erheblich zur Verlangsamung bzw. Beschleunigung der Erreichung der Klimaschutzziele des „Pariser Abkommens“ bei. Wirtschaft und Arbeitswelt sind in Verantwortung für Klimaneutralität und Nachhaltigkeit. Die Faktoren „Klimaneutralität“ und „Nachhaltigkeit“ stellen Chancen für eine sozial-innovative und technik-innovative Entwicklung unserer Gesellschaft dar. Beide Faktoren sind starke Leitmotive eines klimaschützenden volks- wie betriebswirtschaftlichen Handelns.

Der Weltklimarat (IPCC) definiert „Klimaneutralität“ als Konzept eines Zustands, in dem menschliche Aktivitäten keine Nettoauswirkung auf das Klimasystem haben. Das Europäische Parlament unterstreicht diese Position in anderen Worten:

„Klimaneutralität bedeutet, ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlenstoffsinken herzustellen. Um Netto-

Null-Emissionen zu erreichen, müssen alle Treibhausgasemissionen weltweit durch Kohlenstoffbindung ausgeglichen werden. Als Kohlenstoffsenke wird ein System bezeichnet, das mehr Kohlenstoff aufnimmt als es abgibt. Die wichtigsten natürlichen Kohlenstoffsinken sind Böden, Wälder und Ozeane.“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) legt folgendes Verständnis des Begriffes „Nachhaltigkeit“ zugrunde:

„Unter Nachhaltigkeit verstehen wir eine Entwicklung, die ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig ist. Dadurch, dass uns die Umweltressourcen nur begrenzt zur Verfügung stehen – weil wir nur über die eine Erde verfügen – sind die planetaren Grenzen der Erde, neben dem Leben in Würde für alle, im Nachhaltigkeitskonzept die absoluten Leitplanken politischen Handelns. Wollen wir unsere Lebensgrundlagen erhalten, müssen unsere Entscheidungen unter den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Umwelt und Soziales dauerhaft tragfähig sein.“

II. Warum sollten wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Klimaneutralität“ 2021 besonders zur Kenntnis nehmen?

Wir stehen nicht nur vor den Herausforderungen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges der Putin-Regierung gegen die Ukraine, nicht nur vor der mehrschichtigen Digitalisierung auf allen gesellschaftlichen Ebenen, des zunehmenden Fachkräftemangels, der weiteren Humanisierung der Arbeitswelt, der Diversity, der Qualifizierung und Weiterbildung sowie der Auswirkungen der sich beschleunigenden Globalisierung sondern vor allem auch vor der Herausforderung der Erreichung der Nachhaltigkeit. Auf die Organisationen, Verbände und juristischen Subjekte in den INQA-Netzwerken kommt die Verpflichtung hinzu, nicht nur dem Umweltschutz genügend Raum im Alltagshandeln einzuräumen, sondern diesen in Richtung Klimaschutz und in Richtung mehrseitiger Nachhaltigkeit im Sinne der Klimaneutralität des wirtschaftlichen und arbeitsweltlichen Handelns zu erweitern. Diese Erweiterung ergibt sich nicht nur durch die von der UN kodifizierten Klimaziele der Begrenzung der Erderwärmung („Paris-Ziele“), sie erlangen eine sehr hohe Verbindlichkeit durch die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts (BVG) vom 24. März 2021.

Das durchaus epochale Urteil des BVG gibt zwar in einem ersten Schritt formal nur dem Gesetzgeber auf Bundesebene weitreichende und strukturell äußerst massive Auflagen, jedoch wirken sich diese Auflagen rasch in einem zweiten Schritt relevant auf Wirtschaft, Arbeits- und Lebenswelt aus:

Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

In einem bislang wenig bekannten Ausmaß fixiert die unabhängige Gerichtsbarkeit ein neues Recht, das in seinem Folgen kaum zu unterschätzen ist. Es ist anzunehmen, dass der Bundesgesetzgeber wie auch die Landesgesetzgeber mit den Umsetzungen des BVG-Entscheidendes vorangehen werden.

In seiner Verlautbarung vermerkt das BVG einschlägig:

Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität. Der Klimaschutz genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern

und Verfassungsprinzipien zu bringen. Wegen der nach heutigem Stand weitestgehenden Unumkehrbarkeit des Klimawandels wären Verhaltensweisen, die zu einer Überschreitung der nach dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzziel maßgeblichen Temperaturschwelle führten, jedoch nur unter engen Voraussetzungen – etwa zum Schutz von Grundrechten – zu rechtfertigen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.

Die jugendlichen Klageführenden bewegten das BVerfG zu der Feststellung:

Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft.

Das Gericht verankert ein intergeneratives Recht, das letztlich die gesamte Gesellschaft betrifft:

Vorschriften, die jetzt CO₂-Emissionen zulassen, begründen eine unumkehrbar angelegte rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit, weil sich mit jeder CO₂-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, die in Einklang mit Art. 20a GG verbleibenden Emissionsmöglichkeiten verringern; entsprechend wird CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch immer stärkeren, auch verfassungsrechtlich gebotenen Restriktionen ausgesetzt sein. Zwar müsste CO₂-relevanter Freiheitsgebrauch, um den Klimawandel anzuhalten, ohnehin irgendwann im Wesentlichen unterbunden werden, weil sich die Erderwärmung nur stoppen lässt, wenn die anthropogene CO₂-Konzentration in der Erdatmosphäre nicht mehr weiter steigt. Ein umfangreicher Verbrauch des CO₂-Budgets schon bis 2030 verschärft jedoch das Risiko schwerwiegender Freiheitseinbußen, weil damit die Zeitspanne für technische und soziale Entwicklungen knapper wird, mit deren Hilfe die Umstellung von der heute noch umfassend mit CO₂-Emissionen verbundenen Lebensweise auf klimaneutrale Verhaltensweisen freiheitsschonend vollzogen werden könnte.

III. Was heißt „Intertemporalität“? Was bedeutet „Verantwortung in zwei Zeitstufen“?

Bisher haben wir Umweltschutz zumeist als etwas verstanden, das auf die Gegenwart unseres eigenen Lebens bezogen war. Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und das Instrument der Gefährdungsbeurteilung wurden intensiviert. Es galt zu vermeiden, dass giftige Abfälle in Flüsse und Seen geschüttet wurden. Es war uns allen wichtig, dass der Wald sich erholt und dass das Waldsterben deutlich verringert wird. Die Betriebe kümmerten sich, dass gefährliche Substanzen nur mit entsprechenden Schutzkleidungen bewegt werden. Betrieblicher Umweltschutz lebte vom Hier und Jetzt. Er war geprägt davon, dass man eine illegale Müllkippe beseitigen und die Natur wiederhergestellt werden kann. Umweltschutz verlief in der „Handlungsträgerschaft Mensch“.

Doch die Erkenntnisse der weltweiten Klimaforschung haben uns aufgeweckt. Wir steuern auf einen Punkt zu, bei dem Ereignisse nicht mehr rückholbar und nicht mehr umkehrbar werden. Wenn dies geschieht, verlieren wir unsere Handlungskontrolle. Um diese gefährliche Entwicklung zu vermeiden, benötigen wir zusätzliche Maßnahmen. Vor allem aber muss sich unser Verständnis von Umweltschutz maßgeblich erweitern. Wir dürfen nicht mehr allein an die Gegenwart, an das Heute denken. In unserem Handeln für den Umweltschutz muss jetzt das Denken in zwei Zeitstufen verankert werden: Es geht um die Gegenwart und unser Tun in der Gegenwart. Und es geht um Entwicklungen in

vielleicht zwanzig Jahren, die durch unser jetziges Handeln oder Nicht-Handeln vorherbestimmt werden.

Wenn wir eine „Verantwortung in zwei Zeitstufen“ annehmen, können wir betrieblichen Umweltschutz eher so ausgestalten, dass die Handlungsträgerschaft tendenziell beim Menschen bleibt. Tragen wir nur Verantwortung für die Gegenwart, geht uns die Handlungsträgerschaft verloren, weil dann die zukünftige Klimaentwicklung nicht mehr oder nur sehr schwer korrigierbar wird. Wir dürfen unser bisheriges altes Verständnis von Umweltschutz, wonach Fehler immer korrigierbar und rückholbar sind, nicht bedenkenlos in die Zukunft verlängern. Wir schaden nicht nur uns selbst, wir schaden vor allem all jenen, die jetzt jung sind bzw. demnächst geboren werden. Das Denken in zwei Zeitstufen oder besser gesagt die „Verantwortung in zwei Zeitstufen“ kann man als Wechselbeziehung zwischen zwei Zeitpunkten verstehen: Wie verhält sich zum Beispiel das Leben am 8. Juli 2022 zum Zeitpunkt des Lebens am 8. Juli 2042? Was muss heute geschehen, damit das Leben im Jahr 2042 im Hinblick auf die Umwelt nicht schlechter gestellt ist? Und vor allen Dingen: Wer trägt die Verantwortung dafür, wenn das Leben der heute noch Jungen in zwanzig Jahren durch Folgen des Klimawandels deutlich eingeschränkt wird?

Auf diese Fragen hat das geradezu epochale Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem März 2021 tiefgreifende Antworten gegeben. Das Gericht verankerte ein neues Recht. Man könnte es als Recht zwischen zwei Zeitstufen bezeichnen. Der Fachbegriff der Richter lautet „Intertemporales Recht“. Frei übersetzt bedeutet dieser Begriff: Ein Rechtsanspruch zwischen den Zeiten – zwischen Gegenwart und Zukunft. Das Gericht hat den jungen Menschen als Einzelpersonen das persönliche Klagerecht eingeräumt. Das ist kein Verbandsklagerecht. Wenn ein junger Mensch begründen kann, dass das Handeln eines staatlichen oder kommunalen Organs, eines Unternehmens oder eines Handwerksbetriebes in der Zukunft die Umweltbedingungen für ihn massiv zu beeinträchtigen droht, kann der junge Mensch sein „intertemporales Recht“ wahrnehmen. Er kann heute gegen erwartbare Folgen in der Zukunft klagen. Dieses neue Denken muss Eingang finden in das bisherige alte Verständnis von betrieblichem Umweltschutz. Das Gericht hat ein Recht nach den Vorgaben des Grundgesetzes fortgeschrieben. Es übertrug wissenschaftliche Erkenntnisse der Klimaforschung („Kipp-Punkt“) in die Sprache des Rechtes.

IV. Welche Chancen eröffnen die Faktoren „Klimaneutralität“ und „Nachhaltigkeit“ für Unternehmen, Betriebe und Beschäftigte?

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung und ihrer Folgen für die Gesellschaft und vor allem vor dem Hintergrund der vereinbarten Ziele der Pariser UN-Klimaschutz-Konferenz ist ein vorausschauendes Handeln der Akteure und Sozialpartner in Wirtschaft und Arbeitswelt gefragt. Statt abzuwarten, bis die Legislative verschärfende Gesetze zur Durchsetzung des Zieles der Klimaneutralität erlässt, sollten die INQA-Akteure zukunftsbewahrende Eigeninitiativen ergreifen. Die Netzwerke sollen die Ziele der Klimaneutralität und der Nachhaltigkeit stärker betonen und zu einem dominanten Faktor im betrieblich-unternehmerischen Alltag werden lassen.

Wirtschaft und Arbeitswelten stehen nicht nur vor einem strukturellen Wandel im Hinblick auf die digitale Transformation, in der Einbettung von digitaler Assistenz- und Delegationstechnik, in der Neubestimmung globaler Wettbewerbsveränderungen. Wesentliche Faktoren der Transformation

müssen die Erreichung der betrieblichen Klimaneutralität und der Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungsketten sein.

In den kommenden Jahren wird sich der Rechtsrahmen für klimaneutrales Wirtschaften verschärfen. Kundinnen und Kunden werden auf nachhaltige Produkte und Dienstleistungen setzen. Mobilität, Bauwirtschaft, Bildung etc. werden den Klimaschutz zu einem der Schlüsselfaktoren wirtschaftlicher Innovationskraft anheben. Der Wandel eröffnet den Betrieben zugleich neue Chancen. Beispielhaft haben die Bauwirtschaft und das Bauhandwerk diese neuen Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven erkannt. Digitale und nachhaltige Transformation finden zusammen und schaffen neue reale und virtuelle Handlungsräume.

Wir sollten das Gerichtsurteil und seine Einbettung in ein zu wandelndes Umweltschutzkonzept nicht als Nachteil sondern in seiner Präventionswirkung als Chance verstehen. Folgenden Fragen sollten wir uns zuwenden:

1. Wie können wir die „Verantwortung in zwei Zeitstufen“ als einen stützenden Baustein für die Zukunft des Betriebes und der Beschäftigung wahrnehmen?
2. Wie können wir die „Verantwortung in zwei Zeitstufen“ zum Bestandteil eines strategischen betrieblichen Handelns entfalten?
3. Wie können wir „Verantwortung in zwei Zeitstufen“ mit dem Wunsch nach der dauerhaften „Handlungsträgerschaft Mensch“ in „Change Management“ und „Transformation“ verankern?
4. Wie wenden wir das neue Recht für junge Menschen in eine Offensive zur Gewinnung junger motivierter Fachkräfte?
5. Wie können wir aus dem Denken in der „Verantwortung in zwei Zeitstufen“ neue nachhaltige Dienstleistungen, neue Produkte und neue Wege für die Kreislaufwirtschaft ableiten?
6. Welche neuen Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen benötigen wir?
7. Wie kann uns ein guter Umgang mit dem Thema „Klimaneutralität“ bei der Nachwuchs- und der Fachkräfteakquise helfen?
8. Welche Auswirkungen haben die Anforderungen der Klimaneutralität und der Nachhaltigkeit auf die Wertschöpfungsketten?
9. Welche Chancen ergeben sich für ein regionales Handeln?
10. Wie gelingt eine digital gestützte vorausschauende Regionalisierung, um die Wertschöpfung in der Region zu halten und nicht über Plattformen abfließen zu lassen?

V. Perspektiven und mögliche Zielstellungen der Netzwerke OM/OGB

Die Netzwerke wollen Motoren des Wandels zum klimaneutralen Wirtschaften, zum klimaneutralen Arbeiten, zum klimaneutralen Zusammenleben, zu einem nachhaltigen Wirtschaften und Arbeiten sein. Die Netzwerke „Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“ und „Offensive Gutes Bauen Baden-Württemberg“ streben an, starke Impulsgeber einer solchen Zielbestimmung zu werden. Die Freiheit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen des Rechtsstaates sollte dazu verhelfen, selbst eigene Ziele der Erlangung der Klimaneutralität zu setzen. Mehrere Unternehmen und Akteure haben für sich den Anfang gemacht und haben eigene Klimaneutralität erreicht.

Dabei kann die in den Kooperationen zu anderen (INQA-) Netzwerken erfahrene und erworbene Netzwerk- und Transfer-Kompetenz dazu verhelfen, dass die Erfahrungen von klimaneutralen und nachhaltigen Vorreiter-Akteuren an die große Zahl von Netzwerk-Partnerinnen und Netzwerk-Partnern weitervermittelt wird. In den „Offensiven“ kann sich Praxis-Kompetenz für Nachhaltigkeit bündeln. Ein solcher Ansatz würde junge Nachwuchskräfte und qualifizierte Fachkräfte motivieren, sich an diesem Standort zu versammeln. Die Schlüsselfragen hierzu lauten:

- Wie werden unsere Arbeits- und Geschäftsumgebungen innerhalb eines Jahrzehntes klimaneutral?
- Wie kann Netzwerkarbeit dabei unterstützend helfen?

Die Netzwerke „Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“ und „Offensive Gutes Bauen Baden-Württemberg“ mit allen Partnerinnen und Partnern stehen dann nicht mehr nur für relevantes Praxiswissen. Die Netzwerke würden zu Multiplikatoren eines notwendigen und unaufschiebbaren Bewusstseinswandels zur Sicherung der Zukunft.

INQA war der Entstehungsort der Offensiven, damit könnte man das Akronym „INQA“ nicht nur als „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ sondern als „Initiative Nachhaltige Qualität der Arbeit“ lesen. Dies wäre eine kluge Schlussfolgerung aus dem Urteil des BVerfG, das schrieb:

Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind.

Stand 1. Juli 2022

Mitglieder der Redaktion dieses Impulspapieres vom 1. Juli 2022 (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. Roland Falk, Leiter Innovation und Entwicklung, Kompetenzzentrum für Ausbau und Fassade
- Andreas Ihm, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Betriebsführung im Deutsches Handwerksinstitut e. V.
- Dr. Achim Loose, Netzwerk „Offensive Mittelstand“
- Marcel Reichert, Projektleiter Energiefassade, Kompetenzzentrum für Ausbau und Fassade
- Dipl. Soz. Tobias Ritter, Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung e.V.
- Welf Schröter, Leiter des „Forum Soziale Technikgestaltung“ beim DGB Baden-Württemberg
- Angelika Stockinger, Koordinatorin „Regionales Netzwerk Offensive Mittelstand Baden-Württemberg“

Das vorliegende Papier basiert auf einer ersten Version aus dem vergangenen Jahr. In einem gemeinsamen persönlichen Impulspapier mit dem Titel „Nachhaltigkeit als zusätzliches Leitmotiv“ regten am 16. Juni 2021 Andreas Ihm, Angelika Stockinger, Dr. Roland Falk und Welf Schröter eine intensive Diskussion über die Auswirkungen des Gerichtsentscheides an.

Zwei Links zum Impulspapier aus 2021 (pdf-Datei):

https://digigaab.stuck-komzet.de/wp-content/uploads/2022/01/Impulspapier_Nachhaltigkeit_Juni_2021-002.pdf sowie http://www.blog-zukunft-der-arbeit.de/wp-content/uploads/2022/06/Impulspapier_Nachhaltigkeit_Juni_2021-002.pdf

Lesehinweis: Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich. Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021. Beschluss vom 24. März 2021.

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>